

Landesgesetzblatt für Oberösterreich

vom Jahre 1947.

8. Stück. — Nr. 18 u. 19.

Ausgegeben und versendet am 23. September 1947.

-
- Inhalt:** 18. Verordnung. — Verordnung der o.-ö. Landesregierung vom 9. September 1947 über die Regelung der Dienst- und Bezugsverhältnisse der bei den Gemeindeämtern als Vertragsbedienstete beschäftigten Angestellten und Arbeiter.
19. Verordnung. — Verordnung der o.-ö. Landesregierung vom 25. August 1947 betreffend die Abänderung der Verordnung der o.-ö. Landesregierung vom 11. Juli 1933, LGBl. Nr. 48, womit die Bauschbeträge für die bei Amtshandlungen des Magistrates Linz von den Beteiligten zu entrichtenden Kommissionsgebühren festgesetzt werden (Kommissionsgebührenverordnung für den Magistrat Linz).
-

18.

Verordnung

der o.-ö. Landesregierung vom 9. September 1947 über die Regelung der Dienst- und Bezugsverhältnisse der bei den Gemeindeämtern als Vertragsbedienstete beschäftigten Angestellten und Arbeiter.

Die o.-ö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 8. September 1947 in Ausführung der Bestimmungen des o.-ö. Gemeindeangestellten-gesetzes in der Fassung des LGBl. Nr. 13/1934 beschlossen:

§ 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Dienst- und Bezugsverhältnisse der Vertragsangestellten des Bundes in der Fassung BGBl. 463/1936 samt den hiezu ergangenen Durchführungsbestimmungen finden für die Regelung der Dienst- und Bezugsverhältnisse der bei den Gemeinden beschäftigten Angestellten, soweit dieselben den Bestimmungen des o.-ö. Gemeindeangestelltengesetzes nicht unterliegen, Anwendung.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 finden auf die bei den Gemeindeämtern vertraglich beschäftigten, ständigen Arbeiter gleichfalls Anwendung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Für die o.-ö. Landesregierung:

L. Bernaschek e. h.

19.

Verordnung

der o.-ö. Landesregierung vom 25. August 1947 betreffend die Abänderung der Verordnung der o.-ö. Landesregierung vom 11. Juli 1933, LGBl. Nr. 48, womit die Bauschbeträge für die bei Amtshandlungen des Magistrates Linz von den Beteiligten zu entrichtenden Kommissionsgebühren festgesetzt werden (Kommissionsgebührenverordnung für den Magistrat Linz).

Auf Grund des § 77, Abs. 3, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 274, wird verordnet:

Art. 1.

Der § 1, Abs. 2, der Verordnung vom 11. Juli 1933, LGBl. Nr. 48, erhält nachstehende Fassung:
„Diese Bauschbeträge werden für jede angefangene halbe Stunde der Amtshandlung und für jedes teilnehmende Amtsorgan mit Schilling 10 festgesetzt.“

Art. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Für die o.-ö. Landesregierung:

L. Bernaschek e. h.